

Leben aus christlicher Gesinnung, d. h. sie verlieren ihren Sinn als isolierte Akte. Dasselbe gilt für die Sündenstrafen: Natürlich hat jedes menschliche Versagen, hat jeder Abfall von dem, was sein und geschehen sollte, hat jede Lieblosigkeit, Schädigung und Selbstentfremdung *Folgen*, die durch Umkehr nicht hinweggezaubert werden, sondern wiedergutmacht werden bzw. ertragen werden müssen. So gesehen ist es das ›Ausbaden‹ dessen, was man angerichtet hat. Diese ›Strafen‹ aber von der Schuld zu isolieren, in ›zeitliche‹ und ›ewige‹ einzuteilen und einen Katalog der Tilgungsmöglichkeiten aufzustellen, verweist in den Kontext der Tabu- und Sühnevorschriften. Das Ablasswesen ist nur die Konkretion dieser problematischen Ansicht. Hier geschieht eine bedenkliche *Verkultisierung* selbstverständlichen christlichen Verhaltens und dadurch eine Verdinglichung des Menschen und Gottes, d. h. Abfall vom personalen Niveau des christlichen Gottes- und Menschenbildes.

Felix Funke

Zur Sakramentalität der Bußfeiern

Immer hörbarer wird heute der Wunsch nach einer authentisch sakramentalen Bußfeier der Gemeinde.¹ Dieser Wunsch ist um so verständlicher, als innerhalb der liturgischen Erneuerung das Bußsakrament immer noch in seiner alten Form gespendet wird, während die Gläubigen stets weniger den Weg zur Beichte finden. Die Kirche als das »allumfassende Heilssakrament«² muß unruhig werden, wenn sie ihren Einzelgliedern nur noch so selten mit letztem Selbstengagement begegnen kann, insoweit die Sünde ihr christliches Dasein verunstaltet hat. Sie muß sich ernsthaft fragen, wie sie die gegenwärtige Beichtkrise überwinden kann. Wenn sie dabei kritisch die Praxis beobachtet, kann sie folgendes Ergebnis notieren: Vielen Christen ist das Verständnis für Sünde und Vergebung noch nicht abhanden gekommen, und sie haben auch ein Gespür dafür, daß die Kirche hier mit im Spiel sein muß. Weil ihnen jedoch die private Beichte wenig zusagt, erscheinen sie zahlreich zur gemeinsamen Bußfeier. Sollte man dieses Phänomen nicht als positives Zeichen der Zeit deuten und die Bußfeier als authentisches Bußsakrament gelten lassen?

¹ So bei einem internationalen Gespräch in Aachen im März d. J., wo die Theologen die Bischöfe einmütig darum baten. Vgl. *Konzil – Kirche – Welt*, in: *Informationsdienst* der Katholischen Nachrichten-Agentur vom 12. März 1969, 2.

² Dogmatische Konstitution über die Kirche ›*Lumen gentium*‹, Nr. 48.

Freilich müßte dabei bedacht werden, daß kirchliche Buße sich in vielen Formen äußern kann. Grundlegend für jede Sündenvergebung ist das Hören auf das Wort Gottes, das in Schriftlesung und Verkündigung wirksam wird. Lösung von Schuld ereignet sich dort, wo einer dem andern seine Fehler eingesteht und um Verzeihung bittet. Sünden werden nachgelassen, wo immer jemand Gutes tut oder Leidvolles erfährt und annimmt. Solche Bußakte sind kein striktes Sakrament der Buße; weil sie indes von Gliedern der Kirche gesetzt werden, kraft der Gnade, die in der Kirche beheimatet ist und mittels einer – wenn auch vielleicht noch so geringen – Verlautbarung nach außen, darum sind sie von einer quasi-sakramentalen Struktur.³ Neben ihnen gibt es eine Buße, bei der die Kirche sich als Heilssakrament voll und ganz engagiert und mit letzter Autorität das Wort des Erbarmens verkündet – eben das Sakrament der Buße. Und diese Hochform könnte eine zweifache Gestalt annehmen, wenn neben der Privatbeichte die authentisch sakramentale Bußfeier erlaubt würde. Gerade weil in der gemeinsamen Feier der priesterlichen Verkündigung ein so breiter Raum gewährt wird, wäre sie der geeignete Ort, den modernen Menschen zu einer zeitgemäßen Buße zu erziehen, ihm die ganze Skala der Sühnmöglichkeiten aufzuzeigen und nicht zuletzt zur Privatbeichte anzuregen, die dann aber auch liturgisch ansprechend erneuert werden müßte.

Verschiedene Arten von Bußfeiern

Wie eine gemeinsame Bußfeier sich konkret gestalten könnte, setzen wir als bekannt voraus. Es gibt nun aber eine je anders geartete Nähe dieser Feiern zum eigentlichen Sakrament der Buße. Zunächst kennt man den reinen Bußgottesdienst, der als Vorbereitung auf die Beichte dient und zeitlich streng von ihr getrennt bleibt. Die zweite Form verbindet Bußgottesdienst und Bußsakrament in einer Feier, die in doppelter Weise geprägt sein kann: einmal so, daß Vorbereitung und Danksagung gemeinsam geschehen, während Bekenntnis und Lossprechung privat bleiben; sodann dergestalt, daß nur noch die Anklage individuell ist, die Lossprechung aber allen in der Pluralform zugesprochen wird.⁴

Die erste Form bietet keine Schwierigkeit. Sie tritt mit der Beichte an sich nicht in Konkurrenz. Auch die zweite Form kann in ihrer ersten Ausprägung bedenkenlos akzeptiert werden. Das eigentliche Bußsakrament wird nur von einer gemeinsamen Feier begleitet. Selbst da,

³ Vgl. K. RAHNER, *Personale und sakramentale Frömmigkeit*, in: *Schriften zur Theologie* II, Einsiedeln-Köln 1965, 128.

⁴ Diese letzte Art, freilich mit Zustimmung des Ortsordinarius, schlägt A. M. ROGUET vor in seinem Artikel: *Liturgische Zielzorg rond het Boetesacrament*, in: *Tijdschrift voor Liturgie* 44 (1960) 319 f.

wo die Absolution in einer einzigen Formel allen gegeben wird, besteht kein unüberwindbares Hindernis. Wie wir nachher sehen werden, hat die Kirche diese Art und Weise der Lossprechung schon immer gekannt, erlaubt sie auch heute unter bestimmten Bedingungen und könnte sie für die Bußfeier gestatten. Und doch behagt die zweite Form unter beiden Möglichkeiten wenig. Zunächst wird die lange Zeitdauer, die sie beansprucht, viele von ihr abhalten. Nehmen wir einmal an, es beteiligten sich an einer solchen Feier 150 Gläubige, denen sechs Priester als Beichtväter zur Verfügung ständen, und jeder würde für sein Bekenntnis nur zwei Minuten brauchen, dann ergäbe sich schon eine Wartezeit von 50 Minuten; d. h., zwischen Vorbereitung und Danksagung läge etwa eine Stunde. Die ganze Feier würde also ungefähr zwei Stunden dauern. Wem kann man das heute noch zumuten? Noch weniger gefällt das gewaltsame Ineinanderschieben von privatem und gemeinsamem Tun. Das eine leidet unter dem anderen: die Privatbeichte muß rasch geschehen, weil die Gemeinschaftsfeier nur so kurz wie möglich unterbrochen werden soll; und doch wird das Ganze durch die Beichten geteilt und irgendwie zusammenhanglos. Die Folge davon könnte sein, daß die Teilnehmer von Mal zu Mal enttäuschter heimgingen; und für ein neues Verhältnis zur Beichte wäre nichts oder nur wenig gewonnen.

Noch eine dritte Form der Bußfeiern wäre möglich, jene, nach der man heute mehr und mehr verlangt: die gemeinsame Feier mit allgemeinem Schuldbekenntnis und Generalabsolution.⁵ In ihr gäbe es keine Diskrepanz zwischen privatem und gemeinsamem Tun; von Anfang an würde das Sakrament die büßende *Gemeinschaft* umfassen und sie zur vollgültigen Versöhnung mit der Kirche und mit Gott führen. Die soeben erwähnten Mängel der zweiten Form wären behoben. Aber hier erhebt sich sofort das Problem, wie sich eine solche Bußfeier mit der Tridentinischen Forderung vereinbaren lasse, nach der alle Todsünden vor dem Priester als Richter zu bekennen sind.⁶ Diese Schwierigkeit gilt es näher zu untersuchen.

Bußfeier und Anklagepflicht läßlicher Sünden

Trient zufolge sind einzig jene Todsünden zu bekennen, »deren man sich nach sorgfältiger Selbsterforschung bewußt ist« (DS 1680, NR 564). Läßliche Sünden und solche, deren Schwere das Gewissen nicht erfasst, sind kein notwendiger Gegenstand der Anklage. Sie können ohne Bekenntnis sakramental vergeben werden, wie es die Kirche heute auch praktiziert, wenn sie durch eine

⁵ Vgl. etwa H. B. MEYER, *Beichte und (oder) Seelenführung?*, in: *Orientierung* 29 (1965) 133–138; W. KASPER, *Wesen und Formen der Buße*, in: *Katechetische Blätter* 92 (1967) 737–753.

⁶ S. *Denzinger-Schönmetzer* (DS) 1707; *Neuner-Roos* (NR) 578.

Generalabsolution schwere wie läßliche Vergehen tilgt, ohne daß der Empfänger des Sakramentes anschließend gehalten wäre, sich der läßlichen Sünden noch anzuklagen. Es dürfte daher nicht schwerfallen, die private Andachtsbeichte wegen des Analogiecharakters der läßlichen Schuld durch die authentisch sakramentale Bußfeier um eine neue Form zu bereichern. Gerade hier sollte man auf den religiösen Zeichenwert der kirchlichen Buße achten, auf die Begegnung des zwischen Sünde und Begnadigung ausgespannten Christen mit seinem erbarrenden Herrn und Bruder. Als Anklage hält L. Monden in solchem Falle Formeln wie »Ich weiß nicht, was ich sagen soll« oder »Es ist immer dasselbe« schon für genügend.⁷ Die Funktion der Anklage könnte aber genauso gut das allgemeine Bekenntnis in Form des *Confiteor* ausüben. Der Abschluß der Bußfeier würde die Generalabsolution sein.

Man sage nicht, mit der sakramentalen Bußfeier in dieser Art sei den wenigsten gedient, weil die meisten sich doch größerer Vergehen schuldig gemacht hätten. Unter Zuhilfenahme der Anthropologie und Psychologie haben die heutigen Theologen und Moralisten einen im Verhältnis zu Trient vertieften Begriff der Todsünde erarbeiten können und umschreiben sie als eine in der personalen Mitte entschiedene Absage an die Lebensorientierung auf Gott hin, die im normalen Leben so häufig gar nicht vorkommen kann wie man das lange glaubte.⁸ Die schwerer wiegenden Sünden, deren sich heute Jugendliche und Eheleute anklagen, die jedoch mit gutem Willen am kirchlichen Leben teilnehmen, gehören doch wohl in den Bereich der Schwachheitssünde und bedeuten keine letzte Bosheit. In bezug auf sie schreibt H. Reiners in Anlehnung an Walgrave ein Wort, das wir unterstreichen möchten: »Der Tod der Sünde ist etwas Schreckliches, und man kann sich schwerlich vorstellen, daß ein Christ, dessen Leben gläubig Gott zugewandt ist und der ständig tut, was er kann, fortgesetzt von Tod zu Leben und von Leben zu Tod übergeht: jetzt tot, dann wieder lebend und einige Tage darauf wieder tot! Das ist kein Leben mehr!«⁹ Man darf es den Theologen schon abnehmen, daß die Mehrzahl der praktizierenden Gläubigen nicht fortwährend in der Todsünde leben und daß darum auch die meisten Teilnehmer der sakramentalen Bußfeier anschließend getrost nach Hause gehen können. Übrigens scheinen viele Beichtväter diesen Tatbestand bereits vorauszusetzen, wenn sie ihre Pönitenten nach Anklage solcher Schwachheitssünden nicht weiter

⁷ L. MONDEN, *Sünde, Freiheit und Gewissen*, Salzburg 1968, 56.

⁸ Vgl. F. FUNKE, *Christliche Existenz zwischen Sünde und Rechtfertigung*, Mainz 1969, 54 f.

⁹ H. REINERS, *Grundintention und sittliches Tun*, Freiburg 1966, 135.

befragen, selbst dann nicht, wenn der Eindruck entstand, daß das Bekenntnis diesbezüglich nicht exakt war.

Bußfeier und Anklagepflicht schwerer Sünden

In der alten Kirche war der Katalog der anklagepflichtigen Vergehen je nach der Kirchenprovinz verschieden; aber allgemein darf man sagen, daß er vornehmlich nur drei Sünden kannte: Mord, Ehebruch (Sodomie) und Glaubensabfall.¹⁰ Während die übrigen Vergehen privater Buße anheimgegeben waren, bildeten diese drei *crimina* den Gegenstand der Bußdisziplin. Seit dem 10. Jahrhundert schlossen die Generalabsolutionen auch jene Sünder ein, die nicht detailliert gebeichtet, sondern nur ein allgemeines Sündenbekenntnis gesprochen hatten.¹¹ L. Ligier zufolge kannte die orientalische Kirche bis zum Aufkommen der Privatbeichte die kirchliche Buße mit Anklage nur für die drei oben erwähnten öffentlichen Sünden; alle anderen wurden nicht einzeln bekannt, aber dennoch sakramental innerhalb der Eucharistiefeier vergeben, in einem Bußritus zwischen der Epiklese und dem *Sancta Sanctis*.¹² Ähnliches läßt sich auch für die abendländische Kirche feststellen. E. Janot findet ganz allgemein für die Zeit vom 6. bis 9. Jahrhundert einen lebhaften Glauben an die reinigende und sündentilgende Kraft der heiligen Eucharistie bezeugt.¹³ Und P. Browe zeigt an mittelalterlichen Dokumenten auf, daß die Beichte vor der Kommunion nicht immer gefordert war und die Eucharistie als Mittel zur Tilgung auch schwererer Sünden empfangen wurde.¹⁴ Erst das vierte Laterankonzil verfügte im Jahre 1215 die jährliche Pflichtbeichte für die ganze Kirche.¹⁵ Mehr als dreihundert Jahre später definiert das Konzil von Trient die Lossprechung als »richterlichen Akt« (*DS* 1709, *NR* 580) und läßt sie »nach Art einer richterlichen Tätigkeit« ausüben (*DS* 1685, *NR* 566). Und weil ein richterlicher Spruch ohne Kenntnis der Schuld nicht möglich ist, müssen alle Tod-sünden genau angeklagt werden (*DS* 1679, *NR* 564). Von der Urkirche bis zum Tridentiner Konzil hat das Bußverfahren einen langen Weg zurückgelegt, und er war gewiß nicht immer geradlinig. Wer die Geschichte der Buße kennt, kann Trient nicht beipflichten, daß die »gesamte Kirche immer« wußte, »daß vom Herrn auch das vollständige Bekenntnis der Sünden eingesetzt

¹⁰ Vgl. B. POSCHMANN, *Buße und Letzte Ölung*, Freiburg 1951, 43 ff.

¹¹ A. a. O. 79.

¹² Vgl. L. LIGIER, *Pénitence et Eucharistie en Orient. Théologie sur une interférence de prières et de rites*, in: *Orientalia Christiana Periodica* 29 (1963) 5–78, bes. 67, 71, 78.

¹³ S. E. JANOT, *L'Eucharistie dans les sacramentaires occidentaux*, in: *Recherches de Science Religieuse* 17 (1927) 5–24, bes. 18 f.

¹⁴ Vgl. P. BROWE, *Die Kommunionvorbereitung im Mittelalter*, in: *Zeitschrift für Katholische Theologie* 56 (1932) 375 ff, bes. 378–381.

¹⁵ S. Denzinger-Schönmetzger 812.

wurde« (DS 1679, NR 564). Bußbücher, Konzilien und Predigten hatten eine andere Sprache geredet.¹⁶ In der durch die Jahrhunderte so wechselvollen Ausgestaltung der Bußpraxis ist sich jedoch eines immer gleichgeblieben: daß es zu jeder Zeit bestimmte Sünden gab, für die eine strikt kirchliche Buße nur aufgrund der vorherigen Anklage gewährt wurde. Daß es sich dabei stets um eine bis ins einzelne detaillierte Anklage handelte, läßt sich bezweifeln. Denn die Einreihung in den Büsserstand oder die Teilnahme an der Bußpraxis offenbarten der christlichen Gemeinde bereits genug: daß einer aus ihren Reihen seiner Taufe untreu wurde, der Gemeinschaft zur Unehre gereichte und nun wiedergutmachen wollte. In den meisten Fällen jedoch war das private Bekenntnis vor dem Bischof bzw. dessen Stellvertreter üblich.¹⁷ Von diesem geschichtlichen Befund ausgehend könnte man sich Gedanken machen, wie heute die schwere Sünde in der Bußfeier zu behandeln sei.

Trient begreift die Lossprechung nach Art (*ad instar*) einer richterlichen Tätigkeit. In den folgenden theologischen Diskussionen hat man den Analogiecharakter des sakramentalen Richtens immer mehr vergessen und das Ereignis in der Beichte mit allen Schikanen eines rein weltlichen Gerichtes verglichen und ihnen angepaßt. Für die Urkirche bedeutete Binden und Lösen jedoch etwas anderes. Wer durch eigene Schuld der Kirche öffentlich zur Schande gereichte, hatte sich eben dadurch von der Gemeinschaft getrennt und abgesondert. Er hatte sich selber gebunden und konnte am Geheimnis der Einheit, der heiligen Eucharistie, nicht mehr teilhaben. Ein solcher Zustand, ob er nun bekannt war oder nicht, mußte der Gemeinde gegenüber verlautbart werden. Der Bischof als ihr Vertreter machte offenbar, was bereits Wirklichkeit war: er schloß den Sünder offiziell aus. Aber dieser Ausschluß war kein isolierter Akt, er war vielmehr hingeordnet auf die spätere sichtbare Wiederaufnahme. Exkommunikation und Re-kommunikation waren zwei Seiten eines einzigen Vorgangs: Sichtbarmachung des ekklesialen Aspektes von Sünde und Vergebung.¹⁸ Man sollte auch heute wieder mehr die wahrnehmbare Manifestation von Schuld und Verzeihung im Raume der kirchlichen Gemeinschaft als richterliches Moment des Bußsakramentes ins Licht stellen. Und das könnte in hervorragender Weise innerhalb einer Bußfeier gesche-

¹⁶ Vgl. P. BROWE, *Die Pflichtbeichte im Mittelalter*, in: *Zeitschrift für Katholische Theologie* 57 (1933) 338.

¹⁷ Vgl. J. LECUYER, *Les actes du pénitent*, in: *La Maison-Dieu* 14 (1958) n. 55, wo er auf S. 53 sagt, man könne nicht einmal behaupten, daß das detaillierte Bekenntnis dem Bußsakrament wesentlich sei.

¹⁸ Vgl. K. RAHNER, *Vergessene Wahrheiten über das Bußsakrament*, in: *Schriften zur Theologie* II, 148–161.

hen. Wer daran teilnimmt, offenbart sich vor der Gemeinde als Sünder und erfährt die Lösung von seiner Schuld als ein kirchliches Ereignis in Sichtbarkeit. Es kann viele Fälle geben, in denen dem richterlichen Charakter der sakramentalen Beichte damit Genüge getan ist. Die Moraltheologie zählt eine Fülle von Situationen auf, in denen ein material vollständiges Bekenntnis nicht notwendig ist, um die Frucht der Christusbegegnung im Bußsakrament zu erlangen. Physische und moralische Hindernisse bilden einen Entschuldigungsgrund.¹⁹ Es wäre zu fragen, ob die psychische Belastung, welche die Privatbeichte in der heutigen Form für so viele unserer sensiblen Zeitgenossen mit sich bringt, nicht schon Grund genug wäre, von der Integrität der Anklage zu dispensieren. Wer offen mit den Menschen redet – sei es in Hospitälern, sei es bei Einkehrtagen –, der entdeckt auch, wie viele es unter ihnen gibt, die einen wahren Beicht-horror haben, der erst nach Tagen, manchmal Wochen wirklichen Kontakts überwunden wird. Ein zweiter Grund scheint ebenso stichhaltig. Im Jahre 1944 veröffentlichte die hl. Pönitentiarie zu Rom eine Instruktion, in der es heißt, viele Gläubige könnten durch eine Generalabsolution gemeinsam und ohne vorherige Einzel-anklage Lossprechung ihrer Sünden empfangen, wenn anders sie auf lange Zeit hin der Gnade beraubt blieben und von der heiligen Eucharistie fernbleiben müßten (DS 3834). Von dieser Erlaubnis ist oft im Krieg Gebrauch gemacht worden; sie wird aber auch häufig in Missionen Anwendung finden, in denen der Priester vielleicht nur einmal im Jahr auf kurze Zeit in jeden Ort kommt und allen die Absolution erteilt. Eine ähnliche Situation bietet die oben beschriebene zweite Form der aktuellen Bußfeier: Der heute oft von Termin zu Termin gejagte Mensch hat keine Zeit, zwei Stunden zu warten; und deshalb verkündet man *allen* die Lossprechung – ohne Individualbekenntnis – damit sie nicht länger der sakramentalen Gnade entbehren und sich der Gemeinschaft am Tische des Herrn zu einen vermögen.²⁰ Weil die sakramentale Buße ein Gerichtsakt sei, halten die Väter von Trient es für notwendig, daß die Beichtväter von seiten der Sünder genau über die Schuld informiert werden (DS 1679–1680, NR 564; DS 1707, NR 578); anders vermögen sie weder Recht zu sprechen noch eine adäquate Buße aufzuerlegen (DS 1692, NR 570). Für den modernen Menschen, der ein wenig von Psychologie versteht, hören sich diese Sätze, wenn man sie wörtlich nimmt, ein wenig unrealistisch an. Sie scheinen

¹⁹ Vgl. etwa B. HÄRING, *Das Gesetz Christi*, Freiburg ⁵1959, 463 bis 465.

²⁰ Diese Möglichkeit erwägt auch Z. ALSZEGHY, *L'aggiornamento del sacramento della Penitenza*, in: *La Civiltà Cattolica* 119 (1968) 147/8.

vorauszusetzen, daß es dem Menschen ein leichtes sei, sich selber über sein Tun und Lassen letzte Klarheit zu verschaffen. Der psychologisch geschulte Theologe weiß jedoch, wie viele seine Tat bestimmende Motive das Bewußtsein des Menschen gar nicht erreichen und doch der sich selbst verantwortenden Person zugeschrieben werden müssen, also sittlich durchaus nicht indifferent sind.²¹ Was der Pönitent als sein Bekenntnis zum Ausdruck bringt, ist nicht selten eher ein Zerrbild als ein Abbild seiner inneren Realität. Der »geistige Mensch« ist so komplex, daß selbst der Psychologe sich täuschen kann. Und wollte man die Beichte zu einem psychologischen Institut machen, hätte man sie schon wieder gründlich mißverstanden, denn sie ist im tiefsten eine religiöse Begegnung zwischen dem des göttlichen Erbarmens bedürftigen Sünder und dem Verzeihung gewährenden Christus Jesus mittels der Kirche. Die Relativität aller Objektivierung einer christlichen Situation hat auch das Konzil von Trient schon definiert, indem es behauptete, daß keiner »mit der Sicherheit des Glaubens, dem kein Irrtum unterlaufen kann«, zu wissen vermag, »daß er Gottes Gnade erlangte« (DS 1534, NR 723). Wenn das Konzil diesen Sachverhalt bereits erkannte, darf man die von ihm aufgestellte detaillierte Anklagepflicht dahingehend modifizieren, daß es für den Pönitent genügt, wenn er bereit ist, sich religiös in aller Ehrlichkeit seinem Erbarmer zu offenbaren. Maßstab des Bekenntnisses ist das subjektive Bewußtsein der Schuld auf seiten des Sünders. Was er persönlich in seiner Erforschung als schwere Schuld entdeckt hat, das gehört in die Beichte und ist Voraussetzung der Christusbegegnung. Dabei weiß weder er selber noch vor allem der Priester, ob es sich nun objektiv tatsächlich so verhält wie die Worte der Anklage es erscheinen lassen. Aus diesem Grunde darf man den Gerichtscharakter des Bußsakramentes nicht überbetonen. Das Urteil, ob etwas schwer sündhaft war, steht an erster Stelle dem Beichtenden selber zu. Und an ihm ist es auch, zu erwägen, ob seine physische oder psychische Hemmung so groß ist, daß er sich von einem privaten Bekenntnis dispensieren kann, um in einer sakramentalen Bußfeier seine zutiefst gewünschte Entsündigung zu suchen. Der diese Feier zelebrierende Priester braucht nicht zu befürchten, daß sein Richteramt dadurch beschnitten würde, denn er bindet und löst ja in aller Sichtbarkeit. Freilich besteht die Gefahr, daß der heutige Christ sich die Sache sehr leicht machen möchte, indem er das Beschämende einer Einzelbeichte flieht, um in einer Bußfeier »billig davonzukommen«. Auch das schwindende

²¹ Vgl. K. RAHNER, *Über die gute Meinung*, in: *Schriften zur Theologie* III, Einsiedeln-Köln 1964, 137 f.

Sündenbewußtsein ist – zumeist bei den nicht mehr praktizierenden Christen – eine Realität, die aber auch wieder nicht so groß zu sein scheint wie es einige wahrhaben wollen. In jedem Falle ist die Bußfeier hier und da mit dem Odium behaftet, daß die Menschen sich ihr Christentum leichtmachen möchten. Die Strenge der Urkirche in diesem Punkte wird vermißt. Gerade darum muß die Bußfeier der Ort sein, wo der Priester diesbezüglich klärende Worte spricht. Er muß seine Zuhörer dazu erziehen, daß sie sich ihrer Sünde bewußt werden und sie ehrlich bereuen in der Bereitschaft, die Folgen der Schuld in Zukunft geduldig auszuleiden sowie sich gegen neue Sünden zu wappnen. Er muß aber auch darauf aufmerksam machen, daß die kirchliche Gemeinschaft zu allen Zeiten Vergehen kannte, die der Kirche in erheblichem Maße schadeten und die sie ohne ernsthafte Buße nicht vergab, wobei das persönliche Bekenntnis einen Teil dieser Buße ausmachte. Und solche Sünder müßte er an die Privatbeichte verweisen. Er könnte dabei an die Gemeinschaft von Ehe und Familie erinnern. Auch in ihr gibt es Störungen im Zusammenleben, die wortlos entschuldigt und wiedergutmacht werden. Aber es gibt auch andere, nach denen man nicht so einfach wieder zur Tagesordnung übergehen kann. So, wenn z. B. ein Sohn große Teile des elterlichen Vermögens leichtsinnig verschwendete. Oder wenn ein Ehemann immer wieder öffentlich seine Frau betrog und die Seinen dadurch diffamierte. In solchen Fällen kann die gestörte Harmonie nicht wiederhergestellt werden, ohne daß der Betreffende persönlich Abbitte leistet. Ähnlich hat die Kirche darauf bestanden, daß der Vergebung eines großen ihr zugefügten Schadens das persönliche Bekenntnis vorausgehen mußte. Man kann sich fragen, ob Kommissionen von Experten gebildet werden müßten, um auszumachen, welche Sünden konkret unter die Beichtpflicht fallen. F. J. Heggen glaubt, daß »nur für die sogenannten öffentlichen Sünden . . . das Bekenntnis vor dem Amtsträger als Repräsentanten der Gemeinschaft wirklich unentbehrlich« sei.²² Diese Sicht scheint etwas für sich zu haben, weil die alte Kirche anscheinend tatsächlich nur diese öffentlichen Vergehen grober Art durch ihre Bußdisziplin ahndete. Falls man erweisen kann, daß ein solches Bekenntnis in alter Zeit nur eine Sache kirchlicher Disziplin, nicht aber göttlichen Rechtes war, dann kann man den Vorschlag Heggens rechtfertigen. Es wäre heute notwendig, diesen Aspekt einem ersten Studium zu unterziehen. Wenn die Anklage ausschließlich der öffentlichen Sünden indes nur zeitbedingt war, weil der Begriff der Todsünde noch nicht bis in alle

²² F. J. HEGGEN, *Gemeinsame Bußfeier und Privatbeichte*, Wien-Freiburg-Basel ²1967, 77.

Einzelheiten Gestalt gewonnen hatte, weil man es eben nicht besser wußte und suchte – und das scheint uns im Augenblick eher der Fall zu sein –, dann fänden wir die exklusive Anklage öffentlicher Sünden inkonsequent und verfehlt. Sie erschiene dann als eine mehr oder weniger willkürliche Bestimmung der Kirche, der es um Macht über den Gewissensbereich der Gläubigen ginge. Sollte es zu einem Katalog grober öffentlicher und deshalb bekenntnispflichtiger Sünden kommen, würde der moderne Christ, vorab der Jugendliche, nicht ohne Recht protestieren. Denn es wäre Veräußerlichung des Christentums und Juridismus. Es gibt Menschen, die in ihrer Herzenshärte den Mitbruder seelisch morden; es gibt solche, die sich jahrelang gegen die guten Regungen ihres Innern sperren und die Einladungen zum Gebet und zur Pflege des Gottesverhältnisses überhören und dadurch in einer Weise religiös indifferent werden, daß Gott und seine Sache ihnen nichts mehr bedeuten; durch die Unterlassung des Guten können sie der Kirche mehr geschadet haben als jemand, der einmal öffentlich Ehebruch beging. Man könnte viele solcher Fälle aufzählen, wo scheinbar nicht einmal Grobes vorliegt und vor allem nichts, was öffentlich Skandal erregte. Und doch kann das Wirklichkeit sein, was man heute als schwere Sünde bezeichnet. Ein Katalog anklagepflichtiger Sünden kann aufgestellt werden; er wäre vielleicht auch notwendig. Er müßte aber psychologisch klug formuliert werden und eher das aufzeigen, was man löblicherweise tun soll als jenes, was alles Sünde war. Eine echte Gewissensbildung ist eines der hauptsächlichsten Postulate heutiger Moral. Die Bußfeier hat dazu die besten Möglichkeiten, weil sie viele erlösungsbedürftige und -bereite Christen anzieht. Und sie sollte sich nicht scheuen, jene Teilnehmer, die einer wahren Umkehr bedürfen, zur Privatbeichte zu ermutigen. Wer sein Christentum ernst nimmt und wirklich umkehren will, wird dann auch, falls er nicht zu sehr gehemmt ist, Folge leisten; nicht aus juristischen Erwägungen, sondern weil Liebe ihn treibt, weil er sich bewußt ist, daß er sich ohne ein persönliches Wort der Entschuldigung nicht ohne weiteres jener Gemeinschaft re-integrieren kann, deren Hauptgebot die Gottes- und Nächstenliebe ist.

Abschließende Gedanken

Kaum ein anderes Sakrament hat so viele Variationsmöglichkeiten wie die Beichte. Von primitiven Formen aufsteigend, vollendet sie sich in der Hochform des Bußsakramentes. Und auch diese Hochform könnte noch in doppelter Art ereignishaft das Leben des Christen bereichern: in der sakramentalen Bußfeier wie in der Privatbeichte. Gerade weil der Mensch immer schon individual und kommunikativ existiert, sollte er seiner Einsamkeit und Gemeinsamkeit als Sünder dadurch gerecht werden,

daß er wechselhaft sich beider Formen bedient. Die reale Situation des Christen in der modernen Welt ist ja so komplex, daß er in seinem Versagen häufiger als in früheren Zeiten des richtunggebenden Wortes des erfahrenen Priesters bedarf. In seiner Dialogfreudigkeit wird er die Einzelbeichte dazu benutzen, sich führen zu lassen. Denn das in der Bußfeier an alle gerichtete Wort trifft ihn nie so konkret und persönlich wie das Gespräch in der privaten Beichte. Wo immer in der Beichte dieses klärende Gespräch geführt wird, findet es auch heute bereits – trotz der liturgisch veralteten Form – Anklang und Wiederhall. Wenn also der Teilnehmer der Bußfeier erkennt, daß sein Fall in eine Privatbeichte hineingehört, braucht er keine Angst zu haben, sich öffentlich zu diffamieren. Die meisten der heute geschehenden Beichten sind keine Pflichtbeichten. Und es wäre ein Verlust für die Kirche, wenn gegenwärtig bei der Betonung des sozialen Aspektes des Bußsakramentes der individuelle Aspekt wieder in Vergessenheit geriete und zu einer ›vergessenen Wahrheit‹ würde. Daher sollten die verantwortlichen Bischöfe bei der Suche nach neuen liturgischen Formen bedenken, was die französische Liturgiekommission diesbezüglich vorschrieb: daß den Gläubigen keine der bestehenden Möglichkeiten entzogen werden dürfe, privat zu beichten.²³

Theresia Hauser Probleme der Frauen in Teilfamilien

Die Frauen-Enquete der Bundesregierung aus dem Jahre 1966 über die Situation der Frauen in Beruf, Familie und Gesellschaft spricht von 6,3 Millionen alleinlebenden Frauen. Das ist ein Drittel aller Frauen in der Bundesrepublik. Rund 3,8 Millionen von ihnen sind 35 bis 65 Jahre alt, rund 2,5 Millionen über 65. Mit ›alleinlebend‹ sind fünf verschiedene Gruppen gemeint: die geschiedenen Frauen (rund eine halbe Mill.), die verwitweten (rund 2 Mill.), die unverheirateten (rund 1,3 Mill.), die vom Mann getrennt lebenden Frauen sowie die unverheirateten Mütter.

Es mag nützlich sein, diesen Zahlen andere hinzuzufügen, zum Beispiel jene, die zeigen, wie sich die große Zahl der alleinlebenden Frauen in einzelnen Pfarreien darstellt. Dazu einige Beispiele aus der Diözese München. Die folgende Tabelle registriert unter a) die Gesamtzahl der Katholiken einer Gemeinde, unter b) den

²³ Vgl. Bischöfliche Liturgie-Kommission für Frankreich: *Über die gemeinschaftlichen Bußfeiern*, in: *Liturgisches Jahrbuch* 17 (1967) 249/50.